

## FAQs

### **Für welche meiner Familienangehörigen kann ein Antrag auf Aufnahme nach dem Landesaufnahmeprogramm Hessen gestellt werden?**

Ihr Ehegatte, ihre Verwandten des 1. und 2. Grades sowie deren Ehegatten und minderjährige Kinder sowie Sorgeberechtigte begünstigter minderjähriger Kinder. Das können sein

- a. Ihre Eltern oder Kinder (Verwandte ersten Grades)
- b. Großeltern, Geschwister oder Enkel (Verwandte zweiten Grades)

Außerdem können darüber hinaus die Ehegatten und minderjährigen Kinder der Personen unter a. und b. miteinbezogen werden.

Weiterhin sind personensorgeberechtigte begünstigter Kinder (Stiefeltern, Lebenspartner/in eines leiblichen Elternteils, Personen die die Personensorge aufgrund gerichtlicher Entscheidung inne haben) mit einbezogen.

### **In welchen Ländern müssen sich meine Familienangehörigen aufhalten zum Zeitpunkt der Antragstellung?**

Ihre Familienangehörigen müssen sich im Zeitpunkt der Antragstellung in Afghanistan, Pakistan, Iran, Turkmenistan, Tadschikistan, Usbekistan oder China aufhalten.

### **Muss für jede Person einzeln ein Antrag gestellt werden?**

Nein, bitte stellen Sie für alle Familienangehörigen, für die eines der oben aufgeführten verwandtschaftlichen Verhältnisse besteht, einen gemeinsamen Antrag. Ein Antrag kann und darf mehrere Personen umfassen. Sie müssen alle Personen einzeln mit allen Nachweisen erfassen. Eine Auflistung in einem Freitextfeld ist nicht ausreichend!

Bitte stellen Sie außerdem als Familie für Ihre afghanischen Familienangehörigen keine mehrfachen Anträge. Einigen Sie sich innerhalb der Familie, wer von Ihnen den Antrag stellt. Sollte aufgrund der familiären Zusammensetzung sodann ein afghanischer Familienangehöriger aufgrund fehlender familiärer Beziehung zu Ihnen nicht vom Antrag erfasst sein, kann ein weiterer Antrag für diese Person(en) gestellt werden.

### **Welche Dokumente müssen von mir vorgelegt werden?**

Bitte stellen Sie erst dann einen Antrag, wenn sie alle geforderten Dokumente vollständig vorliegen haben.

Neben diversen Angaben, werden von Ihnen

1. Eine Kopie Ihres Personalausweises (bei deutscher Staatsangehörigkeit) bzw. eine Kopie Ihres befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitels (bei afghanischer Staatsangehörigkeit),
2. der Einreisenachweis für afghanische Staatsangehörige (z.B. Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender [BüMA] oder Weiterleitung als Asylsuchender [BüWA], Aufnahmebestätigung und Ankunftsnachweis als Ortskraft, Asylbescheid oder Anhörungsprotokoll zum Asylgesuch, Anlaufbescheinigung der Bundespolizei),
3. ein Auszug aus dem Einwohnermelderegister,
4. sowie ein einfacher Auszug aus dem Bundeszentralregister gem. § 31 Abs. 1 BZRG (das sogenannte Führungszeugnis) benötigt.

### **Woher bekomme ich eine Auskunft aus dem Einwohnermelderegister?**

Die Stadt oder Gemeinde, in der Sie wohnen, stellt Ihnen auf Antrag einen solchen Auszug aus den Melderegistern aus. Hier erhalten Sie ebenfalls das sog. Führungszeugnis, den Auszug aus dem Bundeszentralregister.

**Wieviel Wohnraum muss meinen Familienangehörigen zur Verfügung stehen, damit ich sie bei mir aufnehmen kann?**

Für jedes Familienmitglied älter als sechs Jahre muss 12 m<sup>2</sup> Wohnraum zur Verfügung stehen, für Familienmitglieder unter sechs Jahren 10 m<sup>2</sup>. Eine Unterschreitung des Wohnraumes von 10 % ist unschädlich, Nebenräume (wie Küche, Bad, WC) müssen in einem angemessenen Umfang mitbenutzt werden können. Aber von Dritten mitbenutzte Wohnräume bleiben außer Betracht.

**Wo erhalte ich den benötigten Auszug aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis)?**

Die Ausstellung eines Führungszeugnisses beantragen Sie bei Ihrer Stadt oder Gemeinde, in der Sie wohnen und amtlich gemeldet sind. Dort erhalten Sie auch den Auszug aus dem Einwohnermelderegister.

Außerdem können Sie ein Führungszeugnis online unter

<https://www.fuehrungszeugnis.bund.de/> beantragen. Dafür benötigen Sie einen elektronischen Personalausweis, oder einen elektronischen Aufenthaltstitel.

Bitte beachten Sie, dass das Führungszeugnis aktuell sein muss. Sollten Sie in der Vergangenheit bereits für andere Zwecke ein Zeugnis beantragt und dieses zur Verfügung haben, ist das nicht ausreichend.

**Welche Dokumente müssen für meine Familienangehörigen vorgelegt werden?**

Von jedem Ihrer Familienangehörigen werden folgende Dokumente benötigt:

1. Nachweise zur Glaubhaftmachung der Verwandtschaftsverhältnisse: übersetzte Geburtsurkunde (eigene, ggf. eigene und solche der Geschwister und/oder Eltern und/oder Großeltern), Heiratsurkunde, Familienbuch für angeheiratete Familienmitglieder, Nachweis über übertragene Personensorge nach afghanischem Recht bzw. Nachweis der Stiefelternschaft oder Lebenspartnerschaft soweit nicht in lateinischer Schrift,
2. übersetzter Reisepass soweit nicht in lateinischer Schrift (gleich ob gültig oder ungültig bzw. nicht anzuerkennender Reisepass),
3. übersetzte Identitätskarte (e-Tazkira) soweit nicht in lateinischer Schrift,
4. übersetzter Staatsangehörigkeitsnachweis soweit nicht in lateinischer Schrift (Tazkira; einfach, beglaubigt oder online Tazkira),
5. übersetzte Geburtsurkunde soweit nicht in lateinischer Schrift oder
6. übersetzte, gleichgeeignete Nachweise soweit nicht in lateinischer Schrift (wie bspw. Studentenausweis, Zeugnisse, Passersatzpapiere u.Ä.);
7. Kopien der gültigen Verpflichtungserklärungen (vorherige Beantragung bei örtlich zuständiger Ausländerbehörde),
8. Nachweis über die Aufnahme weiterer Familienangehöriger im Mietobjekt,
9. Nachweis über die Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots der zuständigen Ausländerbehörde und
10. Nachweis über den aktuellen Aufenthaltsort in Afghanistan oder den Anrainerstaaten Afghanistans.

**Welche Dokumente sind zur Glaubhaftmachung der Verwandtschaftsverhältnisse vorzulegen?**

- Ehegatte: Heiratsurkunde
- Eltern, Kinder: Geburtsurkunde oder Familienbuch
- Geschwister: Geburtsurkunde des Antragstellers/ der Antragstellerin und des aufzunehmenden Geschwisterteils oder Familienbuch der Eltern
- Ehegatte von Verwandten 1. oder 2. Grades: Heiratsurkunde und Geburtsurkunde des Verwandten 1. oder 2. Grades

- Großeltern: Familienbuch oder Geburtsurkunden des Antragstellers / der Antragstellerin und dessen Eltern
- Personensorgeberechtigter eines minderjährigen Kindes: Nachweis über Personensorge
- Lebenspartnerschaft: Nachweise zum Bestehen der Lebenspartnerschaft

### **Was ist der Unterschied zwischen e-Tazkira, einfacher und beglaubigter/online Tazkira?**

- e-Tazkira oder e-ID-Karte: Ist die seit 2018 als nationale ID-Karte gebräuchliche Tazkira im Scheckkartenformat, welche durch das Population Registration Department ausgestellt wird.
- Einfache Tazkira: Alte Form der Tazkira im DIN A4 Format mit Passbild und Fingerabdruck auf Dari.
- Beglaubigte/online Tazkira: ebenfalls im DIN A4 Format, jedoch ist das Dokument auf Englisch übersetzt und mit drei Stempelaufdrucken versehen. Die Übersetzungen alleine sind als Identitätsnachweis aber nicht geeignet. Zum Nachweis der Echtheit der angegebenen Personalien ist die Vorlage des Originaldokumentes erforderlich (Tazkira).

### **Ich habe vor einiger Zeit schon einmal ein Führungszeugnis beantragt. Kann ich auch dieses verwenden?**

Nein. Das Führungszeugnis muss auf dem neusten Stand sein. Bitte beantragen Sie deshalb ein aktuelles Führungszeugnis. Warten Sie, bis Sie das Dokument erhalten haben. Die Beantragung des Führungszeugnisses allein reicht als Nachweis nicht aus.

### **Was ist eine Verpflichtungserklärung, in welchem Umfang und wo muss diese abgegeben werden?**

Die Aufnahmeordnung, nach der sich das Antragsverfahren richtet, setzt die Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach dem Aufenthaltsgesetz voraus. Mit der Abgabe dieser verpflichten Sie sich, für die Kosten Ihrer Familienangehöriger aufzukommen, wenn diese ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können. Sie als Verpflichtungsgeber kommen somit für alle anfallenden Kosten Ihrer Familienmitglieder auf, dabei kann es sich rein nach dem Gesetz sowohl um Unterkunftskosten, aber auch Krankenkosten und andere Kosten handeln. Das Land Hessen hat, um Ihre finanzielle Belastung einzuschränken, den Umfang der abzugebenden Verpflichtungserklärung begrenzt. Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung wurden ausgenommen und werden von den jeweils zuständigen Behörden übernommen. Die Verpflichtungserklärung ist von Ihnen bei Ihrer Ausländerbehörde einzeln, für jeden afghanischen Familienangehörigen abzugeben, den Sie mit Ihrem Antrag nach Deutschland nachholen wollen.

### **Welcher Zeitraum darf max. zwischen der Abgabe einer Verpflichtungserklärung und der Visumerteilung liegen?**

Zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe einer Verpflichtungserklärung und der Visumerteilung sollten grundsätzlich nicht mehr als 6 Monate liegen, da sich in der Zwischenzeit die finanziellen Verhältnisse des Verpflichtungserklärenden geändert haben können. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird daher im Regelfall die Abgabe einer erneuten Verpflichtungserklärung erforderlich.

### **Wer und wie viele Personen können eine Verpflichtungserklärung abgeben?**

Sie als Antragsteller, Ihre in Hessen lebenden Verwandten sowie Dritte können grundsätzlich eine Verpflichtungserklärung abgeben. Die Verpflichtungserklärung für

einen Ihrer afghanischen Familienangehörigen kann durch eine Person oder gesamtschuldnerisch von bis zu vier Personen abgegeben werden.

**Meine Familienmitglieder verfügen über genügend finanzielle Mittel, um sich ein Leben in Deutschland eigenständig zu finanzieren. Ist trotzdem eine Verpflichtungserklärung nötig?**

Ja. Eine Verpflichtungserklärung ist auch in solchen Fällen notwendig.

**Wie lange kann ich aus der Verpflichtungserklärung in Anspruch genommen werden?**

Verpflichtungsgeber können für den Zeitraum von fünf Jahren ab der Einreise des afghanischen Familienangehörigen in Anspruch genommen werden. Dies ergibt sich aus § 68 Abs. 1 Sätze 1 und 4 AufenthG.

**Ich habe noch weitere Fragen zur Verpflichtungserklärung. Was kann ich tun?**

Weitere Fragen rund um die Verpflichtungserklärung richten Sie bitte an Ihre örtliche Ausländerbehörde.

**Wie hoch muss mein pfändungsfreies Einkommen zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung sein?**

Die Verpflichtungserklärung geben Sie bei der für sie zuständigen kommunalen Ausländerbehörde ab. Dort wird anhand der von Ihnen mitgebrachten Unterlagen und der aufzunehmenden Personenanzahl errechnet, wie viel pfändungsfreies Einkommen vorhanden sein muss. Sollte Ihr pfändungsfreies Einkommen nicht ausreichen ergeht der Hinweis, dass weitere Verpflichtungsgeber als Gesamtschuldner eine Erklärung für Ihre nachzuholenden Familienmitglieder abgeben müssen. Eine pauschale Aussage über die Höhe des pfändungsfreien Einkommens kann nicht getroffen werden.

**Ich möchte bei der kommunalen Ausländerbehörde meine Verpflichtungserklärung abgeben. Welches Visum wähle ich aus?**

Die kommunalen Ausländerbehörden in Hessen wurden mittels Erlass darum gebeten für die Abgabe von Verpflichtungserklärungen im Rahmen des Landesaufnahmeprogramms Afghanistans entsprechende Dokumente (Online oder Papier-Antrag) vorzuhalten und hierfür den **Zweck: D-Visum/Humanitäre Gründe/Aufenthaltsdauer 24 Monate** zu verwenden. Bitte geben Sie dieses Visum im Antrag bei Ihrer kommunalen Ausländerbehörde an. In Freitextfelder sollten Sie, wenn möglich, Hinweise auf das Landesaufnahmeprogramm für afghanische Familienangehörige aufnehmen.

**Was ist eine Vorabzustimmung?**

Eine Vorabzustimmung zum Visum wird nach erfolgreicher Antragsprüfung für jeden Ihrer Familienangehörigen ausgestellt. Bei Antragsprüfung kann sich allerdings auch herausstellen, dass nicht für alle beantragten Familienangehörigen eine Vorabzustimmung zur Visumerteilung ausgestellt werden kann; hier liegen dann nicht alle Antragsvoraussetzungen vor. Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Vorabzustimmung.

Das Regierungspräsidium Gießen übersendet eine Kopie der Vorabzustimmung an das Auswärtige Amt. Das Original wird an Sie als Antragsteller zur Weiterleitung an Ihre Familienangehörigen übersandt. Mit der Vorabzustimmung erhält Ihr Familienmitglied bei der zuständigen Auslandsvertretung (Botschaft oder Konsulat) einen Termin zur Visumantragstellung. Die Vorabzustimmung zum Visum ist ab Datum der Ausstellung in der Regel für sechs Monate gültig.

### **Wann besteht ein Einreise- und Aufenthaltsverbot (EAV)?**

Sollte Ihr Familienangehöriger bereits aus der Bundesrepublik Deutschland abgeschoben, zurückgeschoben oder ausgewiesen worden sein, besteht ein solches Einreise- und Aufenthaltsverbot. Das bedeutet, dass der betroffene Familienangehörige sich aufgrund der zwangsweisen Durchsetzung seiner Ausreisepflicht weder erneut in das Bundesgebiet einreisen darf, noch sich darin aufhalten oder ihm ein Aufenthaltstitel erteilt werden darf. Wie lange das Einreise- und Aufenthaltsverbot besteht ist einzelfallabhängig in der feststellenden Entscheidung der Ausreiseverpflichtung festgestellt worden (ablehnender Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, Ausweisungsverfügung). Um Ihrem Familienangehörigen doch die Einreise zu ermöglichen, muss zunächst das Einreise- und Aufenthaltsverbot aufgehoben werden.

### **Wo kann ich die Aufhebung eines bestehenden Einreise- und Aufenthaltsverbots beantragen?**

Die Aufhebung eines bestehenden Einreise- und Aufenthaltsverbots beantragen Sie bei der zuletzt zuständigen Ausländerbehörde Ihres Familienangehörigen. Die Entscheidung über die Aufhebung/Verkürzung/Befristung ist dem Antrag als Anlage beizufügen.

### **Warum werden Kosten durch staatliche Stellen geltend gemacht?**

Die Kosten einer Abschiebung, Zurückschiebung, Zurückweisung oder anderen Art einer zwangsweisen Durchsetzung einer bestehenden Ausreisepflicht werden von der zuständigen Behörde durch einen sogenannten Leistungsbescheid gegenüber dem Verpflichteten geltend gemacht. Wenn gegenüber Ihrem Familienmitglied ein Einreise- und Aufenthaltsverbot besteht, werden selbst bei Aufhebung von diesem, die Kosten der Abschiebung bei Wiedereinreise geltend gemacht. Ihr Angehöriger hat die durch ihn entstandenen Kosten für die Durchsetzung seiner Ausreisepflicht zu erstatten.

### **Warum muss ich im Antrag detaillierte Angaben zum Wohnraum machen?**

Die Aufnahme Ihrer Familienangehöriger setzt voraus, dass Sie über ausreichend Wohnraum verfügen. Das bedeutet, dass die durch Sie bewohnte Wohnung oder das bewohnte Haus groß genug sein muss, dass alle Personen genügend Platz darin finden.

Sollte es sich bei der bewohnten Wohnung oder dem bewohnten Haus nicht um Ihr Eigentum handeln, sondern ein Mietverhältnis vorliegen, zeigen Sie vorab die Aufnahme ihrer afghanischen Familienangehörigen dem Vermieter an. Der Vermieter soll Ihnen schriftlich zusichern, dass der Aufnahme weiterer Familienangehöriger nichts entgegensteht. Diese schriftliche Vereinbarung müssen Sie dem Antrag als Anlage beifügen.

Für jedes Familienmitglied älter als sechs Jahre muss 12 m<sup>2</sup> Wohnraum zur Verfügung stehen, für Familienmitglieder unter sechs Jahren 10 m<sup>2</sup>. Eine Unterschreitung des Wohnraumes von 10 % ist unschädlich, Nebenräume (wie Küche, Bad, WC) müssen in einem angemessenen Umfang mitbenutzt werden können. Aber von Dritten mitbenutzte Wohnräume bleiben außer Betracht.

Sollten Sie künftig Wohnraum zur Unterbringung Ihrer Familienangehörigen anmieten müssen, so muss eine hinreichend konkrete Ortsangabe hierfür im Antrag getätigt werden.

### **Können meine afghanischen Familienangehörigen auch außerhalb Hessens ihren Wohnsitz nehmen?**

Aufgrund der Landesaufnahmeanordnung, welche lediglich für das Land Hessen Wirkung entfaltet, und der künftig gewährten Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung können Ihre afghanischen Familienangehörigen nur in Hessen Wohnsitz nehmen. Sollte eine Wohnsitznahme außerhalb von Hessen erfolgen, können die entsprechenden Leistungen nicht gewährt werden und die Erteilung eines Aufenthaltstitels unter Bezugnahme auf die Landesaufnahmeanordnung kann nicht erfolgen. Ebenso können keine Flugkosten rückerstattet werden.

### **Erteilung einer Vorabzustimmung an afghanische Familienangehörige, die sich bei Antragstellung noch in Afghanistan befinden!**

Sollte sich Ihr afghanischer Familienangehöriger im Zeitpunkt der Antragstellung noch in Afghanistan aufhalten, können Sie dies im Antrag angeben. Sollte die Erteilung einer Vorabzustimmung in Betracht kommen, werden Sie während der Antragsprüfung kontaktiert und um Benennung eines Anrainerstaates Afghanistans gebeten, in den sich ihr afghanischer Familienangehöriger eigenständig zur Beantragung des Visums zu begeben hat. Die Vorabzustimmung wird sodann dorthin übermittelt.

### **Was passiert nach Erteilung einer Vorabzustimmung? Wie läuft das Visumverfahren ab?**

Nach erteilter Vorabzustimmung zur Visumerteilung hat sich der afghanische Familienangehörige zur deutschen Botschaft im Anrainerstaat des aktuellen Aufenthaltsortes oder aus Afghanistan heraus zu einer der zuständigen deutschen Botschaften in den Anrainerstaaten zu begeben.

Dort muss er das Visumverfahren beantragen. Ggf. notwendige Unterlagen, wie der gültige, nicht anerkannte oder ungültige Reisepass und andere Dokumente (z.B., Identitätskarte (e-Tazkira), Staatsangehörigkeitsnachweis [Tazkira; einfach, beglaubigt oder online Tazkira], Geburtsurkunde) sind dorthin im Original mitzubringen.

Die Vorabzustimmung wird durch das Regierungspräsidium Gießen an die voraussichtlich zuständige deutsche Botschaft übermittelt. Die Vorabzustimmung wird dem Antragsteller oder der Antragstellerin per Post übermittelt.

Im Rahmen des Visumverfahrens wird eine Überprüfung der Personen durch die Sicherheitsbehörden durchgeführt und das Vorliegen der weiteren allgemeinen Titelerteilungsvoraussetzungen geprüft. Die für das Aufnahmeverfahren erforderliche Erhebung persönlicher und notwendiger biometrischer Daten, also insbesondere von Fingerabdrücken, sowie die Sicherheitsüberprüfung erfolgt in der Auslandsvertretung. Das erfolgreiche Durchlaufen der Sicherheitsüberprüfung ist zwingende Voraussetzung für die Aufnahme. Ausnahmen von der Passpflicht nach § 3 Abs. 2 AufenthG können zugelassen werden, sofern der vorgelegte Reisepass der einreisewilligen Person nicht anerkannt wird oder nicht gültig ist, die Identität der einreisewilligen Person aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte (e-Tazkira), Staatsangehörigkeitsnachweis [Tazkira; einfach, beglaubigt oder online Tazkira], Geburtsurkunde) nachgewiesen ist. Kann die einreisewillige Person keinen Reisepass vorlegen, ihre Identität aber anderweitig nachweisen (z.B. Identitätskarte [e-Tazkira], Staatsangehörigkeitsnachweis [Tazkira; einfach, beglaubigt oder online Tazkira], Geburtsurkunde), kann ein Reiseausweis für Ausländer nach den Voraussetzungen der §§ 5 und 7 AufenthV ausgestellt werden. Hierfür ist die jeweilige deutsche Botschaft im Anrainerstaat zuständig, bei der das Visumverfahren beantragt wird.

## **In welchen Staaten können meine Verwandten ein Visum beantragen?**

Ihre Verwandten können ausschließlich in den deutschen Botschaften der Anrainerstaaten Afghanistans - Pakistan, Iran, Turkmenistan, Tadschikistan, Usbekistan und China - ein Visum beantragen. Termine müssen dort nach Erteilung einer Vorabzustimmung eigenständig vereinbart werden.

## **Wer übernimmt die Kosten für den Transport meiner Familienangehörigen nach Deutschland?**

Die Flugkosten werden Ihnen durch das Land Hessen zurückerstattet. Das bedeutet, dass Sie bzw. Ihre Familienmitglieder zuerst in Vorkasse treten müssen. Nach erfolgter Einreise mit dem durch die Deutsche Botschaft im jeweiligen Anrainerstaat ausgestellten Visum, sprechen Ihre Angehörigen bei der zuständigen Ausländerbehörde zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor. Im Rahmen dieses Termins legen Ihre Familienmitglieder auch die Flugtickets mit Rechnung sowie Bankverbindung zur Rückerstattung vor. Von der Ausländerbehörde erhalten Ihre Familienangehörigen ein Formblatt zur Beantragung der Rückerstattung, welches zusammen mit den von Ihren Angehörigen vorgelegten Unterlagen an das Regierungspräsidium Gießen übermittelt wird.

## **Wie gelangen meine Familienangehörigen nach Deutschland?**

Die Einreise der Visuminhaber erfolgt selbstbestimmt. Nach Einreise muss vor Ablauf des Visums ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden

## **Welche Kosten werden nicht erstattet?**

Das Land Hessen übernimmt lediglich die Flugkosten nach Hessen. Dies gilt nur für Flugtickets in der Economy-Class. Bei höherwertigen Buchungen wird nur der anteilige Betrag eines Economy-Class-Tickets zurückerstattet. Folgende Kosten werden nicht erstattet:

- Verpflegungskosten,
- An- & Abreise zum jeweiligen Flughafen im Anrainerstaat und Frankfurt,
- Übergepäck oder Sondergepäck
- Haustiermitnahme
- Selbstverschuldete Umbuchungs- oder Stornierungskosten

## **Was passiert, wenn bei Antragsbearbeitung festgestellt wird, dass eine Anlage fehlerhaft oder unvollständig hochgeladen wurde?**

Sollte während der Antragsbearbeitung festgestellt werden, dass Ihr Antrag unvollständig vorliegt, erhalten Sie eine Nachricht mit den fehlenden Unterlagen und Gelegenheit, diese innerhalb von drei Werktagen nachzureichen. Ihr Antrag wird bis zum Vorliegen aller Unterlagen zurückgestellt. Eine Platzreservierung erfolgt nicht.

Sollte nach Ablauf der drei Werktage Ihr Antrag weiterhin nicht vollständig vorliegen, wird er nicht weiter berücksichtigt und gilt als nicht gestellt. Wenn Sie Ihre Familienmitglieder weiterhin nach Deutschland holen möchten, müssen Sie den Antrag erneut stellen.

## **Welche Dokumente werden nicht akzeptiert?**

Die Unterlagen sind genauso einzureichen, wie in den Hinweisen gefordert. Ein Schreiben über die Beantragung von Dokumenten wie zum Beispiel einem Führungszeugnis oder der Antrag für die Verpflichtungserklärung sind nicht ausreichend.

Dies gilt ebenso für Eingangsbestätigungen von Behörden oder veraltete/abgelaufene Dokumente.

### **Ich habe drei Werktage Zeit, den Antrag zu vervollständigen. Wann beginnt die Laufzeit?**

Die drei Werktage beginnen ab dem Tag, an dem Sie von uns eine E-Mail mit den noch nachzureichenden Unterlagen erhalten.

### **Wie lange dauert es, bis mein Antrag bearbeitet ist?**

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir aufgrund einer Vielzahl von gestellten Anträgen keine konkrete Angabe zu Bearbeitungszeiträumen treffen können.

## **Fragen zum Online-Antrag**

### **Gibt es eine Frist, in der ich meinen Antrag stellen muss?**

Anträge können bis zum 31.12.2023 oder bis zum Erreichen von 1.000 Personen gestellt werden. Sollte die Grenze von 1.000 Personen vor dem 31.12.2023 erreicht sein, ist der Online-Antrag nicht mehr über den Link erreichbar.

### **Wie gelange ich zur Registrierung?**

Wenn Sie den Online-Antrag aufrufen gelangen Sie auf die Startseite. Dort finden Sie zunächst alle wichtigen Information zum Landesaufnahmeprogramm zusammengefasst. Die Hinweise sind über das „+“ ausklappbar. Um zur Registrierung zu gelangen müssen Sie zunächst die Datenschutzerklärung annehmen, indem Sie diese durch Anklicken des Kästchens vor „Ich stimme der Datenschutzerklärung zu“ bestätigen. Danach können Sie auf „Weiter“ klicken. Hiernach gelangen Sie zur „Login“-Seite. Hier können Sie eine neue Registrierung anlegen oder ein Login mit bereits vorhandenen Zugangsdaten vornehmen.

### **Wie logge ich mich nach der Registrierung oder nach Stellung eines Antrags erneut ein?**

Wenn Sie sich nach der erfolgreichen Registrierung erneut einloggen wollen, gelangen Sie zunächst wieder auf die Startseite. Dort nehmen Sie durch Anklicken des Kästchens vor „Ich stimme der Datenschutzerklärung zu“ die Datenschutzbestimmungen an und klicken auf Weiter. Dann gelangen Sie zur „Login“-Seite. Hier können Sie sich über Eingabe der Zugangsdaten anmelden. Im Anschluss gelangen Sie auf die Startseite des Online-Antrags.

### **Wie kann ich eine Person erfassen im Online-Antrag?**

Personen können Sie über den Kasten „Weitere Person erfassen“ mittels Klick auf Bearbeiten erfassen. Hierdurch gelangen Sie auf weitere Seite, auf denen Sie Daten zu Ihrem afghanischen Familienangehörigen, dessen Voraufenthalte in Deutschland, der Verpflichtungserklärung und der künftigen Unterkunft angeben müssen.

### **Wie kann ich nach bereits erfolgter Antragstellung für weitere afghanische Familienangehörige einen Antrag stellen?**

Sie können Sie mit Ihren bereits bestehenden Zugangsdaten erneut anmelden und im Antrag unter „Weitere Personen erfassen“ weitere Personen anlegen. Sollten Sie bereits einen Antrag gestellt haben, sehen Sie auf der Seite „Angaben zu Ihren Familienangehörigen“ einen Kasten mit allen Personen, für die ein Antrag gestellt



wurde. Im Kasten „Angaben zu Personen“ können Sie über „+ Eintrag hinzufügen“ Ihre weiteren afghanischen Familienangehörigen hinzufügen.

#### **Warm sind Felder mit einem \* versehen?**

Sind Felder mit einem \* versehen, handelt es sich um Pflichtfelder. Diese sind zwingend auszufüllen.

#### **Wie erkenne ich, dass ein Dokument erfolgreich dem Antrag hinzugefügt wurde?**

Sobald Sie erfolgreich ein Dokument hinzugefügt haben erscheint unter dem Upload-Feld in einem Feld mit der Bezeichnung Dateiname\* der Dateiname und direkt dahinter das Icon mit einer Mülltonne, falls ein Löschen notwendig wird.

#### **Wie bewege ich mich durch Fenster, die sich öffnen?**

Wenn Sie Einträge hinzufügen oder in der Folge Personen bearbeiten öffnen sich Fenster, welche im kleineren Format erscheinen. In diesen Fenstern müssen Sie bis zum Ende der Seite scrollen. Sollten Sie versehentlich vor dem vollständigen Ausfüllen aller Felder auf Übernehmen oder Abbrechen drücken werden Sie auf eine unvollständige Dateneingabe hingewiesen.

#### **Warum wird nach einem nicht anerkannten oder ungültigen Reisepass gefragt, obwohl bereits zwei weitere Identitätsnachweise hochgeladen wurden?**

Insoweit Ihr afghanischer Familienangehöriger über einen nicht anerkannten oder ungültigen Reisepass zusätzlich zu zwei weiteren Identitätspapieren verfügt, ist dieser zur Klärung der Identität beizufügen. Insbesondere kann das Beifügen eines nicht anerkannten oder ungültigen Reisepasses zur Klärung von Transkriptionsfehlern, minimal abweichenden Geburtsdaten u.Ä. hilfreich sein. Weiterhin ist der nicht anerkannte oder ungültige Reisepass für die Erteilung einer Ausnahme von der Passpflicht nach § 3 Abs. 2 AufenthG wichtig.

#### **Ich kann meinen Antrag nicht fertig bearbeiten, da noch Dokumente fehlen! Was tun?**

Sollte Ihnen während der Antragsbearbeitung auffallen, dass nicht alle notwendigen Dokumente vorliegen, so können Sie den Antrag zwischenspeichern. **Achtung: Im Rahmen der Zwischenspeicherung wird Ihnen ein PIN auf der Website angezeigt. Diesen müssen Sie sich zwingend notieren, da Sie ihn zur weiteren Bearbeitung des Antrags benötigen. Der PIN kann Ihnen nicht systemseitig zur Verfügung gestellt werden.**

#### **Was kann ich tun, wenn ich den PIN aus der Zwischenspeicherung nicht wiederfinde oder diesen nicht notiert habe?**

Sollten Sie den im Rahmen der Zwischenspeicherung angezeigten PIN nicht notiert haben oder finden diesen nicht wieder, kann Ihnen dieser leider nicht zur Verfügung gestellt werden. Wir bitten darum die Person noch einmal neu zu erfassen.

#### **Warum gelange ich nach den Angaben zur Verpflichtungserklärung zurück auf die Benutzerübersicht und wie kann ich den Antrag einreichen?**

Wenn Sie alle Angaben für Ihre afghanischen Familienangehörigen im Antrag getätigt haben gelangen Sie zunächst zurück auf die Benutzerübersicht (Legende, Weitere Personen erfassen, Anlagen nachreichen und Meine Adressdaten aktualisieren). Ganz unten befindet sich der Button Antrag einreichen. Hierauf müssen Sie zum einreichen des Antrags klicken. Danach gelangen Sie auf eine Seite mit Hinweisen zur Erteilung der Vorabzustimmung, dem Visumverfahren, dem Ausschluss vom Visumverfahren sowie zur Einreise nach Deutschland. Auf der Hinweisseite müssen Sie zunächst durch Anklicken bestätigen, dass Sie die Hinweise gelesen und verstanden haben. Sodann können Sie auf weiter klicken und reichen damit den Antrag ein. In diesem Schritt wird Ihnen eine downloadbare PDF mit allen Angaben des Antrags zur Verfügung gestellt.

**Wie reiche ich fehlende Unterlagen nach?**

Bitte loggen Sie sich im Onlineportal mit Ihren Anmeldedaten ein. Die Unterlagen können Sie über den Reiter „Anlagen nachreichen“ hochladen. Bitte sehen Sie von einer Übersendung per E-Mail ab – diese Unterlagen können nicht berücksichtigt werden.

**Ich habe eine Frage, die in den FAQs nicht beantwortet wurde.**

Gern können Sie sich per E-Mail an das Regierungspräsidium Gießen unter [LapA.RPGI@rpgi.hessen.de](mailto:LapA.RPGI@rpgi.hessen.de) wenden.